

Vereinsrecht: Die Zuständigkeiten des Vorstands

Teil 1: Umfang und Beschränkung der Außenvertretung

Welche Pflichten, aber auch Rechte, hat der Vorstand? Diese Frage kann kaum ein Vorstandsmitglied richtig beantworten. Unklar ist vor allem, inwieweit er finanzielle und andere Entscheidungen selbst treffen kann oder ob er die Mitgliederversammlung befragen muss. Für den Vorstand ist die Antwort auf diese Fragen wichtig, weil er haften kann, wenn er seine Kompetenzen überschreitet. In dieser kleinen Beitragsserie aus dem Vereinsbrief gehen wir auf die Rechte und Pflichten des Vorstands ein. Teil eins befasst sich mit Umfang und Beschränkung der Außenvertretung.

Geschäftsführung & Vertretung

Bei den Befugnissen des Vorstands muss unterschieden werden zwischen Vertretung und Geschäftsführung. Vertretung meint, dass der Vorstand Rechtsgeschäfte für den Verein tätigt (z. B. Verträge schließt). Geschäftsführung meint die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen (z. B. Verwaltung der Mitglieder, Buchführung etc.). Dabei ist natürlich auch jede Vertretungshandlung nach außen zugleich eine Handlung der Geschäftsführung.

Regelt die Satzung das nicht anders, decken sich Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis.

Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand fungiert als gesetzlicher Vertreter (§ Abs. 1 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ausnahmen gelten nur für den Verein in Liquidation (hier wird er durch die Liquidatoren vertreten) und das Insolvenzverfahren (Insolvenzverwalter vertritt den Verein). Die Vertretungsbefugnis ergibt sich aus dem Gesetz (BGB) und der Satzung. Die Satzung kann neben der Frage, wer den Verein im mehrgliedrigen Vorstand vertritt, die Vertretungsmacht nur einschränken. Das liegt daran, dass die Vertretungsmacht des Vorstands grundsätzlich unbeschränkt ist.

Darf ein Vorstandsmitglied allein handeln?

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen (mehrgliedriger Vorstand), kann ein einzelnes Vorstandsmitglied nur dann allein handeln, wenn die Satzung eine Alleinvertretungsberechtigung vorsieht. Andernfalls wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Für eine rechtswirksame Vertretung ist kein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann sich aber haftbar machen, wenn es gegen Vorstandsbeschlüsse verstößt. Im mehrgliedrigen

Vorstand sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Im Schadensfall haften sie gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied kann unabhängig von seinem Verschulden in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Handeln für den Verein muss erkennbar sein

Handelt der Vorstand für den Verein, muss das für den Vertragspartner erkennbar sein. Ist das nicht der Fall, kann der Vorstand persönlich verpflichtet werden und für eingegangene Verbindlichkeiten mit seinem Privatvermögen haften. Bestimmte Formvorschriften gibt es hier nicht, es muss aber für den Vertragspartner objektiv erkennbar sein, dass der Verein verpflichtet wird.

Wichtig!

Bei schriftlichen Vereinbarungen wird das meist kein Thema sein, weil der Name des Vereins angegeben wird. Erteilt der Vorstand Aufträge mündlich (z. B. an Handwerker) oder bestellt er etwas, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Sonst bestünde ein unmittelbarer Zugriff auf den Vorstand, wenn der Verein die Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Einschränkungen der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten kann durch die Satzung beschränkt werden (§ 26 Abs. 1 BGB). Eine solche Vertretungsbeschränkung muss ins Vereinsregister eingetragen werden. Typisch dafür sind betragsmäßige Obergrenzen beim Eingehen von Verträgen.

Beispiel

»Bei Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.«

Wichtig!

Eine solche Beschränkung gilt nicht nur für tatsächliche Ausgaben, sondern auch für Verpflichtungsgeschäfte (z. B. die Übernahme von Bürgschaften oder die Belastung von Grundstücken). Eine Beschränkung ist natürlich auch durch bloßen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie wirkt dann aber nicht im Außenverhältnis. Rechtsgeschäfte (z. B. ein Kaufvertrag) sind dennoch wirksam. Der Vorstand macht sich aber haftbar, wenn er gegen eine solche Weisung der Mitgliederversammlung verstößt.

Passivvertretung durch jedes Vorstandsmitglied

Die Passivvertretung kann nicht einge-

schränkt werden. Hier regelt § 26 Abs. 2 S. 2 BGB, dass es reicht, wenn eine Willenserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands abgegeben wird.

Beispiel

Eine Satzungsregelung, nach der die Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber allen Vorstandsmitgliedern erklärt werden muss, wäre unwirksam.

Die Passivvertretung gilt aber nur gegenüber Mitgliedern des BGB-Vorstands (= im Vereinsregister eingetragene Mitglieder); und zwar auch dann, wenn sie nicht alleinvertretungsberechtigt sind. Wird gegenüber dem Mitglied des BGB-Vorstands eine Willenserklärung abgegeben, ist sie auch wirksam, wenn das Vorstandsmitglied sie nicht an den Gesamtvorstand weiterleitet. Die Vertretungsmacht darf nicht so weit beschränkt werden, dass der Verein nach außen nicht mehr handlungsfähig ist.

Überschreitung der Vertretungsbefugnis

War der Vorstand nach Gesetz oder Satzung nicht vertretungsbefugt, haftet er persönlich für die Erfüllung des Rechtsgeschäfts. Weil die Vertretungsbefugnis grundsätzlich unbeschränkt ist, gilt das nur in zwei Fällen:

- Er hat gegen eine satzungsmäßige Beschränkung seiner Vertretungsmacht verstoßen: Da ist zum Beispiel der Fall, wenn
 - er eine betragsmäßige Begrenzung überschritten oder
 - Verträge geschlossen hat, die die Mitgliederversammlung zustimmen musste.
- Es war nicht die zur Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern beteiligt.

In diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft nicht unwirksam. Statt des Vereins wird das Vorstandsmitglied persönlich verpflichtet, haftet also für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung.

Insichgeschäfte

Der Vorstand darf in Rechtsgeschäften nicht zugleich den Verein und die Gegenpartei (Vertragspartner) vertreten (§ 181 BGB). Das gilt für Geschäfte des Vereins mit ihm persönlich und Vertragspartei, für die er ebenfalls gesetzlicher Vertreter ist (z. B. als Vorstand eines anderen Vereins). In diesem Fall braucht er die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die kann aber auch durch die Satzung grundsätzlich erteilt werden (»Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.«).

Vom Verbot von In-sich-Geschäften ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen. So kann der Vorstand z. B. ohne Weiteres Zahlungen für ein Bauvorhaben tätigen, mit dem der Verein das »Vorstands-Unternehmen« beauftragt hat. Und deswegen greift das Selbstkontrahierungsverbot auch nicht, wenn der Vorstand sich einen Aufwandsersatz gewährt.

Verein als Arbeitgeber

Der Abschluss von Arbeitsverträgen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands. Ein Sonderfall ist das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstand selbst. Hier ist das Organ für den Abschluss und die Auflösung des Arbeitsvertrags zuständig, das auch den Vorstand bestellt und abberuft (BGH, Urteil vom 21.01.1991, Az. II ZR 144/90). Meist ist das die Mitgliederversammlung.

Praxishinweis

Regelt die Satzung das nicht anders, ist zumindest die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nötig. Da die Mitgliederversammlung aber kein Vertretungsorgan ist, muss der Gesamtvorstand den Anstellungsvertrag schließen. Dazu muss er unter Umständen vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit werden.

Vertretung im Vollstreckungsverfahren

Außer im Insolvenzfall vertritt der Vorstand den Verein auch bei Zwangsvollstreckungsverfahren. Weil der Vorstand für den Verein das Besitzrecht ausübt, werden Sachen des Vereins bei ihm gepfändet. Zwangs- und Ordnungsgelder werden dabei ins Vermögen des Vereins – nicht des Vorstands – vollstreckt, Zwangs- und Ordnungshaft treffen dagegen den Vorstand selbst.

Eidesstattliche Versicherung

Wie eine natürliche Person kann auch der Verein zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet werden. Abgeben muss sie der amtierende Vorstand bzw. Liquidator. Sie kann durch Haft erzwungen werden.

Auf eine Eintragung ins Vereinsregister kommt es dabei nicht an. Der Vorstand kann sich der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht durch Rücktritt entziehen. Der Rücktritt wäre hier rechtsmissbräuchlich. Das gleiche gilt für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Vertretung bei Beteiligungen und Mitgliedschaften

Erwirbt der Verein Beteiligungen an Gesellschaften oder wird er Mitglied in einem



Bei den Befugnissen des Vorstands muss unterschieden werden zwischen Vertretung und Geschäftsführung. Vertretung bedeutet zum Beispiel, dass der Vorstand Verträge für den Verein abschließt. Geschäftsführung bedeutet die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen.

Foto: Fotolia © Karin & Uwe Annas

anderen Verein oder Verband, vertritt ihn der Vorstand in der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung. Er nimmt die Gesellschafter- bzw. Mitgliederrechte wahr. Das gilt auch für Beitritt und Austritt.

Praxishinweis

Auch hier gilt, dass der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl in der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung auftritt. Da aber der Verein Mitglied ist, hat er nur eine Stimme.

Registerrechtliche Verpflichtungen des Vorstands

Alle Eintragungen in das Vereinsregister müssen durch den Vorstand angemeldet werden (§ 78 BGB). Im Einzelnen bestehen folgende Eintragungspflichten:

- Veränderung des Vorstands (§ 67 BGB)
- Satzungsänderungen (§ 71 BGB)
- Bescheinigung der Mitgliederzahl (§ 72 BGB)
- Auflösung des Vereins (§ 74 BGB)
- Fortsetzung des Vereins nach der Auflösung (§ 75 Abs. 2 BGB)

- Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (§ 76 Abs. 1 BGB)

Erfüllt der Vorstand diese Meldepflichten nicht, kann das Registergericht Zwangsgelder verhängen. Das Zwangsgeldverfahren richtet sich gegen den Vorstand persönlich, nicht gegen den Verein. Das betrifft regelmäßig den gesamten BGB-Vorstand. Das gilt auch, wenn nach einer bestehenden Ressortaufteilung ein bestimmtes Mitglied für Registerangelegenheiten zuständig war. Sind einzelne Mitglieder des Vorstands ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, können nur sie in Anspruch genommen werden. ◀

Erschienen in VB Vereinsbrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement. 10/2017, S. 14-17.

Im nächsten Pfalzsport lesen Sie: Die Geschäftsführungspflichten des Vorstands, Bindung an Weisungen der Mitgliederversammlung, Ressortaufteilung